

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der § 4 der Satzung i.V.m der Anlage 1 zu § 4 der Satzung sowie der § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung i.V.m der Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 der Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Zittau betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau erhebt die Stadt Zittau die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme zum 15. des Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (4) Bei Krankheit oder Kur des Kindes ab 15 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf schriftlichen Antrag der Eltern mit ärztlichen Nachweis eine Ermäßigung von 40 v. H. des laut Betreuungsvertrages festgelegten monatlichen Elternbeitrages für die Dauer der Krankheit oder Kur gewährt. Die Dauer der Krankheit oder Kur entspricht den Abwesenheitstagen

abzüglich Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen. Zur Antragsstellung soll die Anlage 2 zu § 2 Abs. 4 genutzt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und -zeit sind in der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt Zittau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung des Elternbeitrages ist die Erhebung folgender Daten

- a) von den Personensorgeberechtigten,
- b) von den Kindertagespflegepersonen,
- c) aus dem Melderegister der Stadt Zittau

zulässig:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes
- Geburtsdatum des betreuten Kindes
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Familienstand, Geschwisterkinder, Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Zittau, den 29.10.2020

Thomas Zenker
Oberbürgermeister